

Allgemeine Einstellbedingungen (AEB) der Stadtwerke Landshut für das Parkhaus Altstadt Zentrum

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Bewachungs- und Verwahrungspflicht werden nicht übernommen.

II. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Liegt die Parkdauer über diesen Zeitraum, ist der Vermieter im Voraus zu benachrichtigen.

Der Vermieter behält sich nach Ablauf der Höchstparkdauer vor, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern eine Sondervereinbarung nicht besteht bzw. überschritten ist und die schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolglos geblieben ist oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter für die gesamte Parkdauer bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust des Parktickets ist der Mieter verpflichtet, die tatsächliche Parkdauer nachzuweisen. Ist dies dem Mieter nicht möglich, wird ein Geldbetrag in Höhe von 50 EUR fällig.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, Vernichtung oder Diebstahl etc. des im Parkhaus befindlichen Kfz, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen (z.B. Familienangehörige) dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

Befindet sich der Mieter mit Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der Mieter hat die Verkehrszeichen oder sonstigen Benutzungsbestimmungen (insbesondere Markierungen und Beschilderungen) zu beachten, sowie den Anweisungen des Parkhauspersonals in jedem Falle Folge zu leisten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – einschließlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. § 1 StVO) – entsprechend.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters von dem Parkplatz zu entfernen, falls Gefahr in Verzug ist. Gleiches gilt entsprechend, wenn der Mieter das Kfz widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Parkplätze, im Halteverbot, auf Fahrgassen oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen (z.B. **Frauenparkplätze, Mutter/Kindparkplätze**) abstellt, und zwar insbesondere dann, wenn das Kfz den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken anderer Kfz, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindert oder wenn von dem Kfz eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.

Zu beachtende Gebote:

- das Fahren im Schritttempo
- das Fahren mit eingeschaltetem Licht
- Schädigungen am/im Parkhaus sind dem Vermieter unverzüglich zu melden
- um Lärmbelästigungen vorzubeugen, ist die Fahrzeug Hupe nur als Warnsignal zu betätigen

Zu beachtende Verbote:

- Rauchverbot, Anfachen und Verwendung von offenen Flammen
- Ausführung von Betankung, Reparaturen und/oder Wartung jeglicher Art
- den Motor länger als erforderlich laufen lassen
- Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten (Brennstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder andere Mängel parken, die Schäden am Parkhaus hervorrufen können oder die Böden kontaminieren, wobei der Vermieter dem Mieter die Kosten anlastet
- Fahrzeuge ohne amtliches oder Sonderkennzeichen parken oder Fahrzeuge, die nicht den gesetzlichen technischen Vorschriften entsprechen

- eine Untervermietung oder die dauernde Überlassung des Parkplatzes an dritte

Bei Zuwiderhandlung wird das Kfz kostenpflichtig entfernt.

Stadtwerke Landshut

Stand: 01.12.2011